



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6720 –

Frage Nummer 10

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Martin
Runge**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, handelt es sich nach Rechtsauffassung der Staatsregierung um einen wahlrechtlichen Verstoß, wenn im Zuge der Werbung für den Eintrag in Unterstützungslisten Weißwürste unentgeltlich zum Verzehr angeboten werden, weil das Angebot auszulegen ist als „Stimmen kaufen“ zu wollen, stellt das Verteilen von Brezen am Wahltag durch Parteien, deren Mitglieder zur Wahl stehen, nach Rechtsauffassung der Staatsregierung einen wahlrechtlichen Verstoß dar und gelten die in Art. 20 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) niedergelegten Bestimmungen zur „Bannmeile“, oder besser zu den „Bannmetern“, auch bezüglich der in Art. 28 GLKrWG geregelten Eintragung in Unterstützungslisten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Art. 20 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sind alle Wahlorgane und alle mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden, insbesondere die Gemeindeorgane und die Gemeindeverwaltung, im Rahmen der Kommunalwahlen zur strikten Neutralität verpflichtet. Dies bedeutet, dass sich die Wahlorgane und Behörden bei ihrer amtlichen Tätigkeit jeglicher auf Wahlbeeinflussung gerichteten, parteiergreifenden Einwirkung zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern und Bewerbern zu enthalten haben.

Die Bewertung, ob ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vorliegt und welche Folgen er hätte, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab. Verstöße gegen das Neutralitätsgebot können zur Ungültigkeit der Wahl führen, sofern unter den gegebenen Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine konkrete nicht ganz fernliegende Möglichkeit besteht, dass ohne den Verstoß eine andere Person das Amt des ersten Bürgermeisters/Landrats erhalten hätte bzw. die Sitzverteilung anders ausgefallen wäre.

Das Neutralitätsgebot des Art. 20 Abs. 3 des GLKrWG richtet sich allerdings nur an die mit der Wahl betrauten Behörden und die Wahlorgane und untersagt (nur) diesen, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Die Wahlvorschlagsträger und deren Wahlwerbemaßnahmen sind hiervon nicht erfasst. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs sind bei der Wahl alle Mittel zur Beeinflussung zulässig, soweit sie nicht Verstöße gegen bestehende Vorschriften, insbesondere gegen Strafgesetze enthalten (BayVGH n. F. 6, 110/118). Einflussnahmen durch Wahlvorschlagsträger oder einzelne Bewerber können grundsätzlich nicht zur Ungültigkeit einer Wahl führen, selbst wenn sie als unlauter zu werten wären, es sei denn, sie erreichten das Gewicht einer – nicht abwehrbaren – Beeinflussung der Wahlentscheidung durch Zwang, Druck oder vergleichbare Mittel (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.02.2001 – 2 BvF 1/00, BayVBI 2001, 467).

Nach Art. 28 Abs. 1 S. 2 des GLKrWG gilt Gleiches im Zusammenhang mit der Eintragung in Unterstützungslisten. Damit ist die Regelung, die während der Abstimmungszeit Wahlplakate oder Werbestände in und am Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise verbietet, auch für die Zeit der Auslegung der Unterstützungslisten anwendbar.

Der Anfrage zum Plenum liegt offenbar ein konkreter Fall zu Grunde. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sind die näheren Umstände dieses Falles nicht bekannt. Für eine tragfähige Bewertung wäre dies erforderlich. Eine rechtliche Bewertung würde überdies zuvörderst den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden obliegen, die nicht nur in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden betroffen, sondern auch zur Wahlprüfung von Amts wegen berufen wären.